

BEGRÜNDUNG DES ABLEHNENDEN ABSCHLUSSES _01



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale Initiative
katholischer Christen im Erzbistum Berlin
Herrn Jürgen Manderla
Paul-Junius-Str. 57
10369 Berlin

Berlin, 3. Juli 2017
Bezug: Ihre Eingabe vom
30. Mai 2015; Pet 3-18-18-2242-
020293
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Manderla,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
29. Juni 2017 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 18/12807), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

QUELLEN UND BELEGE FÜR FEHLER DER BEGRÜNDUNG

Die Petition der „Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale“ wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit nebenstehendem Schreiben abgeschlossen.

Wegen der kritikwürdigen Begründung ist der Abschluss zu hinterfragen.

Die Begründung der Beschlussempfehlung, auf dessen Grundlage der Petitionsausschuss am 29. Juni 2017 beschlossen hat, das am 30. Mai 2015 eröffnete Petitionsverfahren (Pet 3-18-04-2242-020293) abzuschließen, ohne dem vorgebrachten Anliegen zu entsprechen, ist wegen offensichtlich unzutreffender Annahmen und fehlender Aktualität irritierend.

Das „Ergebnis der parlamentarischen Prüfung“ „unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der BKM und dem BMUB“ weist **schwerwiegende Fehler** auf:

- Irrelevante Petitionszuordnung zur BKM, bei faktischer Zuständigkeit des BMUB
- Leugnung des Beschlusses des Bundestages vom 10.11.2016 zur Kathedrale
- Fehleinschätzung der Eigentumsverhältnisse an der Hedwigskathedrale
- Leugnung bereits erfolgter Förderung denkmalgerechter Kathedralsanierung

Die Begründung (Anl. 4 z. Prot. 18/86) offenbart eine substantiell fehlerhafte Prüfung. Auf einer derartigen Grundlage waren die in der Petition zu bedenkenden Probleme „dem Petitionsausschuss nicht ersichtlich.“

Der Beschluss des Deutschen Bundestages folgte einer Beschlussempfehlung, die auf einer fehlerhaften Begründung beruht. Dem vom Petenten vorgetragenen Anliegen wurde auf der Basis einer unkorrekten Prüfung nicht entsprochen.

Mit vorliegenden Richtigstellungen wird dem Petitionsausschusses eine Korrektur des Verfahrens und dem Bundestag die Annullierung des Beschlusses empfohlen.

BEGRÜNDUNG DES ABLEHNENDEN ABSCHLUSSES _02

- 56 -

Anl. 4 z. Prot. 18/86

Pet 3-18-18-2242-020293

10369 Berlin

Kulturförderungsmaßnahmen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent beschwert sich über die in Aussicht gestellte Bezuschussung der St. Hedwigs-Kathedrale zu Berlin durch den Bund als Einflussnahme in innerkirchliche Angelegenheiten.

Der Petent führt insbesondere aus, es sollen staatliche Mittel in Höhe von 12 Millionen Euro in Form einer zweckgebundenen Bezuschussung in den grundlegenden Umbau des Innenraumes der Berliner St. Hedwig-Kathedrale fließen. Der innere Raum der Kirche sei aber denkmalgeschützt und führende Kunsthistoriker und Denkmalpfleger würden sich öffentlich gegen den Umbau aussprechen. Die Maßnahme sei deswegen innerhalb der katholischen Kirche umstritten und nur einseitig gewünscht. Die finanzielle Zuwendung durch den Bund sei eine enorme Parteinahme, mit der die Bundesregierung ihre Verpflichtung zur Neutralität verletzen würde. Es würden dadurch partikuläre Interessen und eine gesellschaftspolitische Fehlentwicklung gefördert. So führe die Bezuschussung durch staatliche Mittel zu einer staatlichen Beeinflussung des Meinungsbildungsprozesses innerhalb einer Religionsgemeinschaft. Eine konfessionelle Gruppe würde gegenüber anderen Religionsgemeinschaften bevorzugt. Dies verstöße gegen den Gleichstellungsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes. Problematisch sei auch, dass der Bund so auf die hoheitliche Entscheidung der Landesdenkmalbehörde einwirken würde. Es stehe zwar außer Frage, dass die St. Hedwigs-Kathedrale zu Berlin saniert werden müsse, allerdings sei sie voll funktionsfähig und entspräche den geltenden liturgischen Vorschriften. Da keine gottesdienstlichen Belange eine Änderung des Innenraumes erfordern, könne § 21 des Denkmalschutzgesetzes Berlin nicht für eine Zerstörung der

QUELLEN UND BELEGE FÜR FEHLER DER BEGRÜNDUNG

Die Beschlussempfehlung, das Petitionsverfahren abzuschließen, wird in der Anlage 4 zu Protokoll 18 / 86 auf den Seiten 56 bis 59 ausführlich begründet. Diese Begründung ist an Hand angeführter Quellen grundsätzlich zu beanstanden.

Die Begründung der Beschlussempfehlung besteht aus vier Teilen

- | | | |
|---------|-------------------------------|---|
| 1. Teil | S. 56 bis S. 57 Abs. 1 | Zusammenfassung des Petitionsanliegens |
| 2. Teil | S. 57 Abs. 2 | Stellungnahmen zur Petition (BKM, BMUB) |
| 3. Teil | S. 57 Abs. 3 bis S. 58 Abs. 1 | Ergebnis der parlamentarischen Prüfung |
| 4. Teil | S. 58 Abs. 2 bis S. 59 Abs. 2 | Schlussfolgerungen und Beschlussempfehlung |

- Systematische Unterteilung der Begründung
- Quellen und Fakten der Petitionsgrundlagen
- Fehler der Beschlussbegründung mit Quellenangaben

– Eintrag zur St. Hedwigs-Kathedrale in der Denkmaldatenbank:

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste_karte_datenbank/de/denkmaldatenbank/daobj.php?obj_dok_nr=09065001

- **Akademie der Künste – Sektion Baukunst:** <https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/appelle-von-institutionen/akademie-der-kuenste/>
- **Landesdenkmalrat des Landes Berlin:** <https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/7864/wittmann-englert.pdf?sequence=1&isAllowed=y>
- **Offener Brief von über 90 Fachleuten aus 7 Ländern:** <https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/aktuelles/fachwelt-fordert-erhalt/>
- **Deutsche Stiftung Denkmalschutz:** <https://www.denkmalschutz.de/presse/archiv/artikel/dsd-plaedierte-fuer-den-erhalt-des-gesamtkunstwerks-hedwigskathedrale-berlin.html>

Allein in Berlin wirken viele andere Religionsgemeinschaften (s. <http://nachtderreligionen.de>), die nicht adäquat bezuschusst werden und damit benachteiligt sind.

Förderzusage durch den Bundestag für den Umbau, bevor das Land Berlin über die Genehmigungsfähigkeit entscheiden konnte, setzt das Landesbehörden unter Druck.

Der Vatikan, Liturgiewissenschaftler und die gültigen gottesdienstlichen Vorschriften der Kath. Kirche bestätigen die volle Liturgietauglichkeit der bestehenden Kathedrale.

BEGRÜNDUNG DES ABLEHNENDEN ABSCHLUSSES _03

- 57 -

Anl. 4 z. Prot. 18/86

noch Pet 3-18-18-2242-020293

denkmalgeschützten Innengestaltung vorgebracht werden. Die öffentlichen Aussagen der für Denkmalschutz zuständigen Kulturstatsministerin setze die hoheitlich zuständige Landesbehörde für Denkmalschutz unangemessen unter Druck. Eine umsichtige Prüfung des theologischen, liturgischen und kunstbezogenen Stands der Wissenschaft sei nicht erfolgt. Durch diese Einflussnahme würden kulturpolitische Aufgaben, wozu auch der Denkmalschutz gehöre, zugunsten religiöser Einflussnahme vernachlässigt. Das grundgesetzlich verankerte Gebot der institutionellen Trennung von Staat und Kirche (vgl. Art. 137 Weimarer Reichsverfassung) sei dadurch verletzt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die von dem Petenten eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) - Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Die beiden Stellungnahmen der BKM wurden dem Petenten bereits zugesandt. Hiergegen hat der Petent Einwände vorgebracht und im Wesentlichen sein Anliegen bekräftigt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die von dem Petenten eingereichten umfangreichen Unterlagen Bezug genommen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss dem Bundesministerium für Umwelt, Natur, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Gelegenheit gegeben, seine Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das BMUB hat die Stellungnahme der BKM bestätigt.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der BKM und dem BMUB sieht das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung folgendermaßen aus:

Die St. Hedwigs-Kathedrale zu Berlin wurde auf Betreiben König Friedrich II. als erste römisch-katholische Kirche in Berlin nach der Reformation in Anlehnung an das Pantheon in Rom zwischen 1747 und 1773 erbaut. Sie ist in Berlin die Bischofskirche des Erzbistums Berlin und zugleich Pfarrkirche der Domgemeinde, in deren Eigentum sie steht. Der St. Hedwigs-Kathedrale kommt aus historischer und architektonischer Sicht nationale Bedeutung zu.

In der Stellungnahme der BKM weist diese ausdrücklich darauf hin, dass die Bundesregierung die St. Hedwigs-Kathedrale in Berlin bisher nicht aus Denkmalprogrammen

QUELLEN UND BELEGE FÜR FEHLER DER BEGRÜNDUNG

– Kulturstatsministerin Grütters setzt sich entgegen dem Neutralitätsgebot staatlicher Amtsträger in öffentlicher Rede für einen Umbau der Kathedrale ein:

Der Tagesspiegel berichtet über ihre Rede: „*Sie könne die Deutsche Bischofskonferenz nur ermutigen, die kirchliche Präsenz in Berlin weiter auszubauen und Berlin noch mehr als bisher als Bühne für eine zeitgemäße Kirche zu nutzen. Die Umgestaltung der Sankt-Hedwigs-Kathedrale unterstütze sie daher sehr.*“

<http://www.tagesspiegel.de/berlin/feier-in-berlin-mitte-katholische-akademie-entstanden-in-der-ddr/11980842.html>

1. Teil _Ende Zusammenfassung des Petitionsanliegens

2. Teil _Beginn Stellungnahmen zur Petition (BKM, BMUB)

Nach der ersten Stellungnahme der BKM vom 30.06.2015, die Nichtzuständigkeit attestierte, war es angezeigt, der Bitte des Petenten zu entsprechen, sich an das für die finanzielle Förderung des Kathedralumbaus zuständige Ministerium (BMUB) zu wenden. Stattdessen antwortete abermals die nichtzuständige BKM (07.12.2015), nicht aber das BMUB oder der Haushaltsausschuss des DBT. So ist eine prüfbare Grundlage für die am 10.11.2016 gewährte 12-Millionen-Förderung weiterhin nicht nachweisbar.

3. Teil _Beginn Ergebnis der parlamentarische Prüfung

Die Domgemeinde hat am 16.10.2016 das von König Friedrich II. 1743 („zu ihrem freyen und ungehinderten Gottesdienst ... ohne einigen Vorbehalt, oder Widerreden“) geschenkte Eigentum an der Hedwigs-kathedrale an das Erzbistum Berlin übertragen, das das denkmalgeschützte Bauwerk radikal umbauen will. Siehe Pressemeldung des Erzbistums Berlin: <http://www.erzbistum-berlin.de/medien/pressestelle/aktuelle-pressemeldungen/pressemeldung/datum/2016/10/17/uebertragung-der-st-hedwigs-kathedrale-an-das-erzbistum-berlin-erbbaurechtsvertrag-zwischen-de/>

Die Außensanierung der Kathedrale von 2005 – 2008 wurde öffentlich gefördert.

BEGRÜNDUNG DES ABLEHNENDEN ABSCHLUSSES _04

- 58 -

Anl. 4 z. Prot. 18/86

noch Pet 3-18-18-2242-020293

gefördert hat. Das Land Berlin hat im Mai 2015 zwar einen Antrag auf Förderung der Sanierung der St. Hedwigs-Kathedrale im Rahmen des Bundesprogramms "Förderung von Investitionen in Nationale Projekte des Städtebaus" beim BMUB gestellt, diesen jedoch noch vor Auswertung der Anträge wieder zurückgezogen. Der Antrag gilt damit als nicht gestellt. Der BKM liegt auch zum heutigen Zeitpunkt kein Antrag auf Förderung von Sanierungsmaßnahmen bei der St. Hedwigs-Kathedrale vor. Wenn der Petent behauptet, die Kulturstatsministerin Monika Grütters hätte im Juni 2015 vor Zeugen in der Katholischen Akademie Berlin e.V. die geplante finanzielle Unterstützung der katholischen Kirche durch die Bundesregierung für den Umbau der Berliner St. Hedwigs-Kathedrale zur Stärkung der Hauptstadtpräsenz der Kirche bereits im Bundeshaushalt eingebracht, so ist festzustellen, dass die Bundesregierung - nach aktuellem Stand - keine Haushaltsmittel für die St. Hedwigs-Kathedrale zugesagt und im Bundeshaushalt keine gesonderten Mittel für die Sanierung etatisiert hat.

Mit Blick auf die vom Erzbistum Berlin geplanten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen bei der St. Hedwigs-Kathedrale ist für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich, dass der Bund auf die Entscheidungen der Denkmalbehörden des Landes Berlin einwirkt. Denkmalschutz und Denkmalpflege gehören nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes zum Aufgabenbereich der Länder. Die Denkmalbehörden in Berlin entscheiden eigenverantwortlich über die Vereinbarkeit geplanter Sanierungs- und Umbaumaßnahmen bei der St. Hedwigs-Kathedrale mit dem Berliner Denkmalschutzgesetz. Der Petitionsausschuss hat keine Kompetenz, die Entscheidung der Berliner Denkmalbehörden zu überprüfen und nimmt keinen Einfluss auf denkmalfachliche Entscheidungen des Landes.

Auch ist für den Petitionsausschuss eine Verletzung des Gebots der religiösen Neutralität des Staates nicht erkennbar. Etwaige Denkmalförderungen des Bundes dienen dem Substanzerhalt und der Restaurierung von national bedeutenden und das kulturelle Erbe mitprägenden Denkmälern, unabhängig vom Denkmaleigentümer. Sie erfolgen stets objektbezogen, berühren nicht die Trennung von Staat und Kirche und beinhalten keine spezielle Förderung für eine Religionsgemeinschaft. Der Bund enthält sich jeglicher Einflussnahme auf Meinungsbildungen innerhalb einer Religions-

QUELLEN UND BELEGE FÜR FEHLER DER BEGRÜNDUNG

Förderantrag Erzbistum Berlin „**Projekt Innenraumsanierung St. Hedwigs-Kathedrale**“: <https://www.parlament-berlin.de/ados/17/Haupt/vorgang/h17-1765.B-v.pdf> (12.06.2015)

SenStadtUm Berlin (10.05.2016) Drucksache s17-18462 des Abgeordnetenhauses Berlin: <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/SchrAnfr/s17-18462.pdf>
„Das Erzbistum Berlin hat am **07.05.2015** einen Antrag auf Förderung aus dem Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ 2015 bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt eingereicht. Inhalt des Projektantrages war die **Innenraumsanierung** der St. Hedwigs-Kathedrale auf Basis des preisgekrönten Entwurfes eines vom Erzbistum Berlin 2013 ausgelobten internationalen Architektenwettbewerbs. **Als Gesamtprojektkosten gab das Erzbistum rund 40 Mio. Euro an, davon etwa 27 Mio. Euro aus der Förderung.** Aufgrund der hohen Fördersumme konnte die für das Förderprogramm vorgeschriebene Kofinanzierung durch das Land Berlin in Höhe von 9 Mio. Euro nicht geleistet werden. Das Projekt wurde dennoch – ohne finanzielle Beteiligung durch das Land Berlin – am 20.05.2015 durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt beim Bund beantragt. Am 18.06.2015 hat das Erzbistum den Förderantrag zurückgezogen.“
{ F.d.St.H.K. verdeutlichen farblich die Widersprüche in der öffentl. Information des Erzbistums Berlin. }

Bundestagsausschuss leugnet am 03.07.2017 Bundestagsbeschluss vom 10.11.2016 ? 12 Mio. € sind etatisiert: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/098/1809826.pdf>

4. Teil _Beginn Schlussfolgerungen und Beschlussempfehlung

Es erstaunt, dass sich die Schlussfolgerungen auf die „**geplanten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen**“ beziehen, obwohl die Stellungnahmen der BMK vom 30.06.2015 und vom 07.12.2015 nur **Sanierungsmaßnahmen** erwähnen. Damit bestätigen sowohl die Tatsachen als auch Begründung der Beschlussempfehlung die Darlegungen der Petition, die auf den von BKM Grütters abgestrittenen Aussagen gründen.

Die vom Senat von Berlin als „**Teilerstörung des Denkmals**“ bewertete geplante Umsetzung des Siegerentwurfs des Realisierungswettbewerbs **dient nicht dem Substanzerhalt und der Restaurierung des Denkmals** und ist daher nicht förderwürdig. Abgeordnetenhaus von Berlin, Antwort SenStadtUm auf Anfrage (Drucksache 17 / 14 551) vom 02.10.2014 <http://www.linksfraktion.berlin/uploads/media/S17-14551.pdf>

BEGRÜNDUNG DES ABLEHNENDEN ABSCHLUSSES _05

- 59 -

Anl. 4 z. Prot. 18/86

noch Pet 3-18-18-2242-020293

gemeinschaft. Er bevorzugt keine konfessionelle Gruppe gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, sondern verfolgt allgemein den Denkmalschutz als kulturpolitische Aufgabe. Die Domgemeinde der St. Hedwigs-Kathedrale plant und entscheidet als Denkmaleigentümer der St. Hedwigs-Kathedrale über Maßnahmen zur denkmalgerechten Sanierung und über Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung gottesdienstlicher Belange in eigener Verantwortung und in enger Abstimmung mit den Denkmalbehörden in Berlin.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss auf Grundsätzliches hin: Zu innerkirchlichen Angelegenheiten und Äußerungen kirchlicher Stellen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung. Ein wichtiger Rechtsgrundsatz in Deutschland ist, dass der Staat die Religionsgemeinschaften organisatorisch einbinden, ihnen aber nicht ihre Inhalte vorschreiben kann, weil der Staat die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit (Art. 4, Absatz 1 und 2 Grundgesetz) beachten muss. Die Eigentumsverhältnisse bei der St. Hedwigs-Kathedrale, eine Antragsstellung für öffentliche Haushaltsmittel sowie auch die Berücksichtigung gottesdienstlicher Belange sind innerkirchliche Angelegenheiten. Entgegen der Behauptung des Petenten hat die Bundesregierung ihre Verpflichtung zur religiösen Neutralität nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen nicht verletzt. Der Petitionsausschuss kann deswegen nur empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

QUELLEN UND BELEGE FÜR FEHLER DER BEGRÜNDUNG

Wiederholung des Fehlers von S. 57 Anl. 4 z. Prot. 18/86 der Beschlussbegründung: Domgemeinde ist **nicht** Denkmaleigentümerin und hat **weder geplant noch entschieden**.

Am 29.06.2017 teilte der Berliner Landeskonservator Prof. Dr. Haspel in der öffentlichen Veranstaltung der Stiftung Denkmalschutz auf Anfrage des Journalisten Nikolaus Bernau mit, dass es bisher (seit Juli 2014) kaum Abstimmungen zwischen Denkmalbehörden und Erzbistum Berlin gab und er auf eine Verbesserung auf der Basis detaillierter Pläne hoffe.

Es war seit 2014 offenes Geheimnis, dass das Katholische Büro der Deutschen Bischofskonferenz zur Stärkung ihrer Hauptstadtpräsenz finanzielle Quellen des Bundes durch Lobbyarbeit im Verborgenen auszuschöpfen versuchte. Während einer Anfrage bei Gremienvertretern des Diözesanrates und des Diözesanvermögensverwaltungsrates im Erzbistum Berlin am 20.02.2014 wurden die diesbezüglichen finanziellen Erwägungen des damaligen Berliner Dompropstes Rother bekannt. Vom Leiter des Katholischen Büros der DBK, Prälat Dr. Jüsten, waren am 28.06.2015 taktische Details zu erfahren (<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/kirchliche-stellen/dt-bischofskonferenz/>).

Die von der BKM abgestrittene Bestätigung der Abstimmungsergebnisse zwischen Politik und Kirche, bewahrheitete sich zahlengenau im Entwurf zum Bundeshaushaltgesetz 2017 (Einzelplan 16 des BMUB), der am **28.09.2016** im Ausschuss für Kultur und Medien beraten und beschlossen wurde. Der Titel „Zuschüsse für Investitionen zur Sanierung und **Umbau der St. Hedwigs-Kathedrale** und des Bernhardt-Lichtenberg-Hauses“ wurde mit Barmittel und Verpflichtungsermächtigung in den Etat eingestellt. Das geschah **einen Monat bevor** das Erzbistum Berlin sich überhaupt öffentlich für einen Umbau ausgesprochen hatte.

Noch am **01.11.2016** bezeichnete es der Berliner Erzbischof Koch vor Pressevertretern als „**Gerücht**“, wonach Kulturstatsministerin Monika Grütters (CDU) Geld in Aussicht gestellt habe“. <http://www.tagesspiegel.de/berlin/katholische-kirche-in-berlin-st-hedwig-gehts-ans-eingemachte/14768594.html> Zehn Tage später wurde das „Gerücht“ zum Gesetz.

Verwirklichte **Tatsachen belegen**, dass die Petition nicht Behauptungen oder Gerüchte wiedergibt (s. dazu <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/098/1809826.pdf>)

Resümee:

Es würde dem Ansehen des Deutschen Bundestages schaden, wenn ein auf falscher Grundlage beruhender Beschluss bestehen bliebe.

Daher wird eine korrigierende Fortführung des Petitionsverfahrens beantragt.